

## **Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 14 Buchstabe a), 19 und 28 a) Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWKG) vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808) hat die 1. Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in ihrer Sitzung am 7. Januar 2004 die Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beschlossen.

### § 1 – Sitz

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hat ihren Sitz in Münster und Bonn.

### § 2 – Wahlen

(1) Die Wahlen der Mitglieder der Landwirtschaftskammer und die Wahlen der Ortsstellen regeln sich nach dem Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWKG) vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808) und nach der LK-Wahlordnung vom 28. Dezember 1989 (GV. NRW. 1990, S. 6) in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Der Hauptausschuss setzt den Wahltermin für die Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer und den Beginn der Wahlperiode fest.

(3) Wird bei einer Wahl oder Nachwahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer kein Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen, so wird die Wahl oder Nachwahl auf Beschluss des Hauptausschusses nach einer von ihm zu bestimmenden Frist wiederholt. Kommt trotz Wiederholung eine Wahl nicht zustande, so kann der Hauptausschuss die Aufgaben der Kreisstelle durch eine von ihm bestellte Beauftragte oder einen von ihm bestellten Beauftragten wahrnehmen lassen.

(4) Die Kreisstelle setzt die Termine für die Wahl der Ortsstellen fest (§ 25 LWKG und § 36 Abs. 4 LK-Wahlordnung).

(5) Kommt die Wahl einer Ortsstelle nicht zustande, gilt Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Hauptausschusses die Kreisstelle tritt.

### § 3 – Mitglieder

Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 174, die Zahl der berufenen Mitglieder 18.

### § 4 – Wahlbezirke

(1) Es bestehen 32 Wahlbezirke aus den in Klammern aufgeführten Kreisen und kreisfreien Städten:

1. Aachen (Kreis Aachen, kreisfreie Stadt Aachen)
2. Borken (Kreis Borken)
3. Coesfeld (Kreis Coesfeld)
4. Düren (Kreis Düren)
5. Ennepe-Ruhr (Ennepe-Ruhr-Kreis, kreisfreie Stadt Hagen)
6. Euskirchen (Kreis Euskirchen)
7. Gütersloh (Kreis Gütersloh)
8. Heinsberg (Kreis Heinsberg)

9. Herford-Bielefeld (Kreis Herford, kreisfreie Stadt Bielefeld)
10. Hochsauerland (Hochsauerlandkreis)
11. Höxter (Kreis Höxter)
12. Kleve (Kreis Kleve)
13. Lippe (Kreis Lippe)
14. Märkischer Kreis (Märkischer Kreis)
15. Mettmann (Kreis Mettmann, kreisfreie Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim/Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal)
16. Minden-Lübbecke (Kreis Minden-Lübbecke)
17. Münster (kreisfreie Stadt Münster)
18. Oberbergischer Kreis (Oberbergischer Kreis)
19. Olpe (Kreis Olpe)
20. Paderborn (Kreis Paderborn)
21. Recklinghausen (Kreis Recklinghausen, kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen)
22. Rhein-Erft-Kreis (Rhein-Erft-Kreis, kreisfreie Stadt Köln)
23. Rheinisch-Bergischer Kreis (Rheinisch-Bergischer Kreis, kreisfreie Stadt Leverkusen)
24. Rhein-Kreis Neuss (Rhein-Kreis Neuss, kreisfreie Stadt Mönchengladbach)
25. Rhein-Sieg-Kreis (Rhein-Sieg-Kreis, kreisfreie Stadt Bonn)
26. Ruhr-Lippe (Kreis Unna, kreisfreie Städte Bochum, Dortmund, Hamm und Herne)
27. Siegen-Wittgenstein (Kreis Siegen-Wittgenstein)
28. Soest (Kreis Soest)
29. Steinfurt (Kreis Steinfurt)
30. Viersen (Kreis Viersen, kreisfreie Stadt Krefeld)
31. Warendorf (Kreis Warendorf)
32. Wesel (Kreis Wesel)

(2) Die Zahl der Mitglieder sowie die der Ersatzmitglieder beträgt in den Wahlbezirken

- a) Borken, Hochsauerland, Kleve und Steinfurt je neun,
- b) Coesfeld, Düren, Euskirchen, Gütersloh, Heinsberg, Herford-Bielefeld, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Mettmann, Minden-Lübbecke, Oberbergischer Kreis, Paderborn, Rhein-Sieg-Kreis, Ruhr-Lippe, Soest, Warendorf und Wesel je sechs,
- c) Aachen, Ennepe-Ruhr, Münster, Olpe, Recklinghausen, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Siegen-Wittgenstein und Viersen je drei.

(3) Es scheiden im Jahr 2011 die Vertreterinnen oder Vertreter der Wahlbezirke Coesfeld, Düren, Euskirchen, Gütersloh, Hochsauerland, Kleve, Lippe, Minden-Lübbecke, Olpe, Recklinghausen, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Siegen-Wittgenstein, Steinfurt sowie Viersen und im Jahr 2014 die Vertreterinnen oder Vertreter der Wahlbezirke Aachen, Borken, Ennepe-Ruhr, Heinsberg, Herford-Bielefeld, Höxter, Märkischer Kreis, Mettmann, Münster, Oberbergischer Kreis, Paderborn, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Ruhr-Lippe, Soest, Warendorf sowie Wesel aus.

#### § 5 – Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zu berufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Hauptausschuss es beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Hauptversammlung es unter Angabe von Gründen verlangt.

(2) Die Tagesordnung für die Hauptversammlung wird vom Hauptausschuss festgesetzt.

(3) Die Hauptversammlung wird durch Bekanntmachung in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer und durch schriftliche Einladung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen, die mit dem Tage der Absendung beginnt, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt eine der beiden Einladungsformen. In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident die Ladungsfrist bis auf sieben Tage verkürzen.

(4) Die Sitzungen der Hauptversammlung sind öffentlich. Gegenstände, die sich zur öffentlichen Beratung nicht eignen, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

## § 6

(1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Satzungen und deren Änderungen werden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(3) Über einen Gegenstand der Tagesordnung, über den wegen Beschlussunfähigkeit ein Beschluss nicht gefasst werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungen und deren Änderungen in der folgenden Sitzung der Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden, wenn bei der Bekanntgabe der Tagesordnung für die zweite Sitzung, die frühestens 14 Tage nach der ersten Sitzung stattfinden darf, ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.

## § 7

(1) Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Stellvertretungen und der übrigen Mitglieder des Hauptausschusses sowie der Direktorin oder des Direktors erfolgt durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

(2) Die Wahl der zu berufenden Mitglieder sowie der Ausschussmitglieder findet durch Zuruf statt, wenn nicht von der Hauptversammlung im Einzelfall die Wahl durch Stimmzettel beschlossen wird.

## § 8 – Die Präsidentin oder der Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Landwirtschaftskammer, soweit diese nicht im Rahmen des § 15 Abs. 2 Buchstabe d) auf die Direktorin oder den Direktor übertragen ist und dieser oder diesem obliegt,
- b) die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung und des Hauptausschusses,
- c) die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Hauptausschuss nicht vorgelegt werden können. Die Präsidentin oder der Präsident hat dem Hauptausschuss in der nächsten Sitzung über das von ihr oder ihm Veranlasste zu berichten,
- d) die oberste Dienstaufsicht (§ 16 Abs. 4 LWKG),
- e) die Vollziehung von die Landwirtschaftskammer verpflichtenden Urkunden in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung; diese Voraussetzungen sind regelmäßig bei beamtenrechtlichen Maßnahmen gegeben,

- f) die Durchführung der der Präsidentin oder dem Präsidenten durch Beschluss der Hauptversammlung oder des Hauptausschusses im Einzelfall ausdrücklich vorbehaltenen Geschäfte.

### § 9 – Der Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss stellt die dauernde Vertretung der Hauptversammlung dar. Er wird nach Bedarf von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen; er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

(2) Die Einladungen erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre/seine Stellvertretungen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage und beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Präsidentin oder der Präsident kann in dringenden Fällen die Frist bis auf drei Tage verkürzen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### § 10

(1) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(2) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die zweite Sitzung frühestens drei Tage nach der ersten Sitzung stattfinden darf.

### § 11

Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
- b) die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Hauptversammlung, die keinen Aufschub dulden; die Präsidentin oder der Präsident hat der Hauptversammlung in der nächsten Sitzung über das Veranlasste zu berichten,
- c) die Vorlage der Haushaltssatzung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Hauptversammlung,
- d) die Bestätigung der von den Ausschüssen zugewählten Mitglieder,
- e) die Einrichtung von Beiräten,
- f) die Beschlussfassung über die von den Ausschüssen und Beiräten vorgelegten Anträge,
- g) die Entscheidung über die Einrichtung von Ortsstellen.

### § 12 – Die Ausschüsse und Beiräte

(1) Die Hauptversammlung bestimmt, welche Ausschüsse gemäß § 15 LWKG gebildet werden und wählt die Mitglieder aus ihrer Mitte (§ 14 Buchstabe b) LWKG). Sie kann den Hauptausschuss ermächtigen, die Wahl der Mitglieder von Fachausschüssen vorzunehmen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können eine Zuwahl von Mitgliedern vornehmen, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Die zugewählten Mitglieder, deren Zahl die Zahl der gewählten Mitglieder der Landwirtschaftskammer in dem Ausschuss nicht erreichen darf, müssen nicht Mitglieder der Landwirtschaftskammer sein. Die zugewählten Mitglieder sollen auf dem jeweiligen Fachgebiet über besondere Sachkenntnisse verfügen.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung, die Mitglieder der Landwirtschaftskammer sein müssen.

(4) Beschlüsse der Ausschüsse sind dem Hauptausschuss vorzulegen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind bei der Behandlung der Anträge ihrer Ausschüsse im Hauptausschuss zu hören (§ 15 Abs. 4 Satz 3 LWKG).

(5) Für Fach- und Verwaltungsaufgaben kann der Hauptausschuss Beiräte einrichten. Ihre Mitglieder werden längstens für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(7) Die Beiräte legen ihre Beschlüsse dem Hauptausschuss zur Entscheidung vor, sofern dieser nichts anderes bestimmt. Die Vorsitzenden sind bei der Behandlung der Anträge ihrer Beiräte im Hauptausschuss zu hören.

### § 13

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte werden durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf anberaumt; sie müssen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder es verlangt. § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Die Ausschüsse und Beiräte sind beschlussfähig, wenn einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

### § 14 – Die Direktorin oder der Direktor

(1) Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 LWKG führt die Direktorin oder der Direktor die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Ausgenommen sind die Fälle nach § 8 Buchstabe f.

(2) Weiter obliegen ihr oder ihm folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Die Durchführung der der Direktorin oder dem Direktor von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Rahmen deren oder dessen Zuständigkeit nach § 8 erteilten Weisungen,
- b) die Vollziehung aller Urkunden, die die Landwirtschaftskammer verpflichten sollen, mit Ausnahme der Urkunden, für deren Vollziehung die Präsidentin oder der Präsident nach § 8 Buchstabe e) zuständig ist; die Urkunden werden im Namen der Landwirtschaftskammer vollzogen,

- c) die Aufsicht über das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Landwirtschaftskammer,
- d) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Landwirtschaftskammer in den Aufgabenbereichen der vorstehenden Absätze 1 und 2 Buchstaben a bis c,
- e) die Wahrnehmung der der Präsidentin oder dem Präsidenten nach § 8 obliegenden Aufgaben, Befugnisse und Pflichten im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten und ihrer/seiner Stellvertretung in unaufschiebbaren Angelegenheiten.

#### § 15 – Die Kreisstellen

(1) Der Bezirk der Kreisstellen deckt sich mit den in § 4 festgelegten Wahlbezirken. Ihr Sitz wird nach Anhörung der Kreisstelle durch den Hauptausschuss festgelegt. Mehrere Kreisstellen können ihren Sitz an einer Dienststelle haben. Die zu einer Dienststelle gehörenden Kreisstellen bilden eine Verwaltungseinheit.

(2) Die Kreisstellen haben eine enge Verbindung der Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes ihres Bezirkes zu den Organen der Landwirtschaftskammer und zu allen in ihrem Bezirk befindlichen landwirtschaftlichen Organisationen herzustellen und zu pflegen. Sie fördern und betreuen die Landwirtschaft ihres Bezirkes und die in ihr Berufstätigen und unterstützen die Landwirtschaftskammer bei der Durchführung der ihr nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben. Sie führen die Maßnahmen der Landwirtschaftskammer gemäß den von ihr gegebenen Hinweisen, Empfehlungen, Richtlinien, Weisungen oder Anordnungen in ihrem Bezirk durch.

(3) Insbesondere erstreckt sich ihr Aufgabengebiet darauf:

- a) Die in ihrem Bezirk bestehenden Einrichtungen der Landwirtschaftskammer, soweit sie keine überbezirkliche Bedeutung haben, auf die gemeinsamen Arbeitsziele auszurichten,
- b) dem Hauptausschuss Vorschläge über die in ihrem Bezirk zu errichtenden Ortsstellen zu machen und die vom Hauptausschuss festgelegten Ortsstellen einzurichten,
- c) die Ortsstellen mit Aufgaben zu versehen und sie über alle Angelegenheiten, die für sie von Bedeutung sind, zu unterrichten,
- d) Anregungen und Wünsche dem Hauptausschuss vorzulegen, für deren Erledigung sie nicht zuständig sind oder die über einen Bezirk hinaus von Bedeutung sein können.

(4) Die Hauptversammlung kann den Kreisstellen weitere Aufgaben übertragen.

#### § 16 – Die Kreislandwirtin oder der Kreislandwirt

(1) Die oder der Vorsitzende der Kreisstelle (Kreislandwirtin oder Kreislandwirt) und ihre/seine Stellvertretung werden auf einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuberaumenden Sitzung aus der Mitte der Mitglieder der Kreisstelle gewählt. Die Wahl wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer oder einem von ihr oder ihm bestimmten Beauftragten geleitet. Kommt die Wahl der Kreislandwirtin oder des Kreislandwirts und ihrer/seiner Stellvertretung auch nach Wiederholung nicht zustande, so kann der Hauptausschuss eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die oder der die Aufgaben der Kreislandwirtin oder des Kreislandwirts wahrnimmt.

(2) Die Kreislandwirtin oder der Kreislandwirt ist dafür verantwortlich, dass die der Kreisstelle obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erledigt werden. Die Präsidentin oder der Präsident und in ihrem oder seinem Auftrag die Direktorin oder der Direktor können der Kreislandwirtin oder dem Kreislandwirt Aufträge im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung erteilen.

(3) Überschreitet die Kreislandwirtin oder der Kreislandwirt ihre oder seine Befugnisse oder führt sie oder er die erteilten Weisungen nicht oder nicht ordnungsgemäß durch, so kann der Hauptausschuss sie oder ihn nach zweimaliger Verwarnung als Kreislandwirtin oder Kreislandwirt abberufen.

(4) Die Vorschriften des Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung auf die stellvertretende Kreislandwirtin oder den stellvertretenden Kreislandwirt.

### § 17 – Der Kreisstellenbeirat

(1) Bei jeder Kreisstelle kann ein Kreisstellenbeirat gebildet werden. Der Beirat besteht für die Dauer von sechs Jahren aus den gewählten und den berufenen Mitgliedern der Landwirtschaftskammer aus dem Bezirk der Kreisstelle, aus den Landrätinnen oder Landräten und den Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeistern.

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer im Beirat können weitere Mitglieder, insbesondere aus folgenden Bereichen, berufen:

Kreise und kreisfreie Städte, Interessen- und Fachvereinigungen der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaues sowie der Genossenschaften.

Zum Beirat sollen je nach Größe der Kreisstelle nicht mehr als 15 bis 20 Mitglieder gehören. Die Amtsperiode des Beirates beginnt am ersten Tag des Monats, der unmittelbar auf die gemäß § 2 durchgeführte Wahl der Kreisstellenmitglieder folgt.

(2) Der Kreisstellenbeirat hat insbesondere die Aufgabe:

- a) Alle wichtigen Angelegenheiten der Landwirtschaft im Bezirk der Kreisstelle zu beraten,
- b) die besonderen Interessen der einzelnen Berufsrichtungen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau) aufeinander abzustimmen.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreisstellenbeirates ist die Kreislandwirtin oder der Kreislandwirt. Seine Vertreterin oder sein Vertreter ist die stellvertretende Kreislandwirtin oder der stellvertretende Kreislandwirt. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Kreisstellenbeirates ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle.

(4) Für den Kreisstellenbeirat gilt § 13 entsprechend. Anträge sind an die Kreisstelle zu richten.

(5) Über die Sitzungen des Kreisstellenbeirates ist ein Protokoll anzufertigen und der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Kenntnis vorzulegen.

### § 18 – Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle wird im Benehmen mit der Kreisstelle vom Hauptausschuss bestellt und abberufen (§ 24 Abs. 4 LWKG). Vor der Bestellung und der Abberufung ist die Direktorin oder der Direktor zu hören.

(2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte im Rahmen der den Kreisstellen nach § 15 Abs. 2 und 3 zugewiesenen Aufgaben obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Sie oder er führt die Geschäfte nach Weisungen, die ihr oder ihm die Kreislandwirtin oder der Kreislandwirt nach den Beschlüssen der Kreisstelle erteilt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat das Recht, an den Sitzungen der Kreisstelle teilzunehmen und Erklärungen abzugeben.

#### § 19 – Die Ortsstellen

(1) Die Ortsstellen haben die Aufgabe, die Kreisstellen bei der Durchführung der ihnen nach § 15 Abs. 2 obliegenden Aufgaben der Landwirtschaftskammer zu unterstützen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass

- a) die von der Landwirtschaftskammer in fachlicher Hinsicht ergangenen Richtlinien beachtet werden,
- b) fachliche Wünsche und Anregungen an die Kreisstelle weitergeleitet werden.

(2) Kommt die Wahl der Ortslandwirtin oder des Ortslandwirtes auch nach Wiederholung nicht zustande, kann die Kreisstelle eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die oder der die Aufgaben der Ortslandwirtin oder des Ortslandwirtes wahrnimmt.

(3) Die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 gelten entsprechend für die Ortslandwirtin oder den Ortslandwirt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kreis Ausschusses die Kreisstelle tritt.

#### § 20 – Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Landwirtschaftskammer sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten, deren/dessen Stellvertretung oder den von ihnen Beauftragten zu unterzeichnen. Sie werden in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer veröffentlicht. Für Bekanntmachungen von Beschlüssen der Hauptversammlung, insbesondere von Satzungen und deren Änderungen, kann diese festlegen, dass die Bekanntmachung dadurch erfolgt, dass der Beschluss ganz oder teilweise zu jedermanns Einsicht bei der Landwirtschaftskammer und ihren Kreisstellen für die Dauer eines Monats, beginnend mit dem Veröffentlichungstage des erstmaligen Hinweises, gemäß Satz 4 während der Dienststunden bereitgehalten wird. In diesem Fall ist in den Amtsblättern in zwei aufeinanderfolgenden Ausgaben auf die Möglichkeit der Einsichtnahme unter Angabe der Dienststellenanschriften und des Bekanntgabezeitraumes hinzuweisen. Für sonstige Bekanntmachungen kann die Präsidentin oder der Präsident oder ihre/seine Stellvertretung festlegen, dass eine Bekanntmachung nach Satz 3 erfolgt; in diesem Fall gilt Satz 4 entsprechend.

(2) Amtsblätter der Landwirtschaftskammer sind das Landwirtschaftliche Wochenblatt Westfalen-Lippe und die Landwirtschaftliche Zeitschrift Rheinland.

#### § 21 – Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Landwirtschaftskammer sind die für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, die Satzung der Landwirtschaftskammer über die haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten und über Rücklagen sowie die jeweils geltende Haushaltssatzung der Landwirtschaftskammer maßgebend.

(2) Zur Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens unterhält die Landwirtschaftskammer ein Rechnungsamt. Das Rechnungsamt ist in seiner sachlichen Tätigkeit der Hauptversammlung, unbeschadet der Zuständigkeiten des Ausschusses für Haushaltskontrolle und

Rechnungsprüfung, unmittelbar unterstellt und verantwortlich. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Hiervon unberührt bleibt die Dienstaufsicht der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer. Für die Tätigkeit des Rechnungsamtes sind die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und der Satzungen der Landwirtschaftskammer maßgebend. Dem Rechnungsamt sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

#### § 22 – Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer wird durch gesonderte Satzung geregelt.

#### § 23 – Anstellung und Rechtsverhältnisse der Dienstangehörigen der Landwirtschaftskammer

(1) Für die Ausbildung, Prüfung und Anstellung sowie für die Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten sind die für die Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen sowie die satzungsrechtlichen Vorschriften der Landwirtschaftskammer maßgebend.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet in folgenden Personalangelegenheiten:

- a) Berufung in das Beamtenverhältnis der Laufbahnen des höheren Dienstes,
- b) Beförderungen von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) und des höheren Dienstes,
- c) Einstellung von Beschäftigten in Entgeltgruppen, die mit der Laufbahn des höheren Dienstes vergleichbar sind; hiervon ausgenommen sind befristete Einstellungen bis zu sechs Monaten,
- d) Eingruppierung von Beschäftigten in Entgeltgruppen, die mit den Laufbahnen des höheren Dienstes vergleichbar sind,
- e) Bestellung und Abberufung der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Direktorin oder des Direktors, der Abteilungs- und der Referatsleiterinnen oder -leiter der Zentralverwaltung, der Leiterinnen oder Leiter der nachgeordneten Dienststellen.

(3) Der Direktor oder die Direktorin der Landwirtschaftskammer entscheidet über die Einstellung, Ernennung, Eingruppierung und Beförderung der Beamtinnen/Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 12 sowie von vergleichbaren Beschäftigten und von Beamten/Beamtinnen auf Widerruf und die sonstigen, hier nicht genannten Personalangelegenheiten.

(4) Unabhängig von der Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors nach Abs. 3 kann der Hauptausschuss im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

#### § 24 – Geschäftsordnung und Dienstanweisungen

Zur Regelung des Geschäftsganges der Organe der Landwirtschaftskammer erlässt die Hauptversammlung eine Geschäftsordnung. Der innere Geschäftsgang der Landwirtschaftskammer und ihrer Dienststellen wird durch Dienstanweisungen der Direktorin oder des Direktors geregelt.

§ 25 - Schlussvorschrift

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Landwirtschaftskammer Rheinland vom 21. Januar 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Februar 2000 (Landwirtschaftliche Zeitschrift Rheinland, Nr. 9, S. 52), und die Satzung der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe vom 9. Dezember 1999 (Landwirtschaftliches Wochenblatt Westfalen-Lippe, Nr. 16, S. 62) außer Kraft.

Münster, 15.12.2008

Frizen  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen